



› www.wt-reiter.at

Den ECA Monat finden Sie auch online auf unserer Homepage und Beiträge zu weiteren Themen auf unserer facebook-Seite /ECA.Beratergruppe

ARBEITEN IM HOME OFFICE

Um die Verbreitung des Coronavirus COVID-19 einzudämmen, ermöglichen immer mehr heimische Unternehmen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Home Office.

Worauf sollen die Arbeitgeber achten, wenn von einem Tag auf den anderen viele Personen von zuhause arbeiten?

Sorgen Sie für Klarheit

Ihre Erwartungen an Erreichbarkeit und zu erledigende Aufgaben im Home Office sind klar an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu kommunizieren.

Home Office bedeutet nicht, rund um die Uhr verfügbar zu sein oder arbeiten zu müssen. Es braucht jedenfalls Vereinbarungen über die Zeiten der Verfügbarkeit.

Auch den Kunden sollten die veränderten Arbeitsmodalitäten kommuniziert werden, um für Klarheit hinsichtlich Erreichbarkeit, Verfügbarkeit und etwaigen Einschränkungen bei Services zu sorgen.

Vereinbaren Sie die Home Office Bedingungen schriftlich

Home Office muss gemeinsam vereinbart werden. Dabei ist eine zeitliche Befristung oder ein Widerrufsvorbehalt wichtig, damit keine Rechtsansprüche für die Zukunft entstehen. Außerdem sollte die Vereinbarung den vorübergehenden Arbeitsort sowie etwaige Kostenübernahmen definieren. Des Weiteren sollte geprüft werden, ob Home Office bereits in den Datenschutzrichtlinien des Unternehmens geregelt ist.

Während im Büroalltag die Absage eines Teammeetings oft nicht so gravierend ist, sollten sich Führungskräfte mit jenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ausschließlich im Home Office arbeiten, regelmäßig abstimmen und einen engen Kontakt pflegen.

WICHTIGE LINKS IN DER CORONA-KRISE

Die wichtigsten Themen zur Corona-Krise über Förderungen, Hilfszahlungen und Kurzarbeit sind in laufender Aktualisierung und werden täglich angepasst:



WKO Coronavirus-Infopoint
<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html>



AGES Informationen zu Arbeitsrecht, Reiserecht, Schulen, Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion, Unterstützung samt Link-Sammlung
<https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus/>



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
<https://www.sozialministerium.at/public.html>



Information der Sozialversicherungsträger zum Coronavirus
<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent?contentid=10007.857320&portal=svportal&viewmode=content>



Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort – Unterstützung für Unternehmen
<https://www.bmdw.gv.at/Themen/International/covid-19/Unterstuetzung-fuer-Unternehmen.html>



AMS Covid-19-Kurzarbeit
<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit>

IMPRESSUM: Für den Inhalt verantwortlich: ECA Mag. Reiter & Partner WT-GmbH Steuerberatungsgesellschaft, 8962 Gröbming, Vorbehaltlich Druck- oder Satzfehler.

ES GIBT EINE ZEIT NACH CORONA

Jetzt sind wir gerade mitten in der Krise: Die Infektions- und Erkrankungszahlen steigen und die Wirtschaft liegt aufgrund der unumgänglichen Maßnahmen der Regierung fast brach. Diese Umstände verbreiten große Unsicherheit und Zukunftsängste.

Gleichzeitig beginnen die ersten Maßnahmen des mit EUR 38 Mrd. bestückten Rettungsschirms der Regierung zu greifen. Wir als Ihre Berater sind ständig bemüht, Sie bei der Umsetzung der Covid-19-Kurzarbeit zu unterstützen und Sie über die laufenden Änderungen und die immer noch offenen Fragen rasch und verständlich zu informieren. Vom Härtefallfonds und Corona-Krisen-Fonds sind bereits die ersten Gelder geflossen. Diese Hilfsmaßnahmen sind jedoch oft nur ein Tropfen auf dem heißen Stein.

Um ein Unternehmen sicher durch die Krise zu führen, wird es nicht genügen, sich auf die grundsätzlich lobenswerten Hilfspakete der Regierung zu verlassen. Jeder Unternehmer muss sich jetzt mehr denn je mit den Zahlen aus seinem Rechnungswesen befassen. Kurzfristig gilt es, die Liquidität aufrecht zu erhalten und langfristig gilt es, neue Erfolgsstrategien zu finden.

Denken Sie gerade jetzt an Ihr Unternehmen nach der Krise. Nutzen Sie die Gelegenheit, um alle Bereiche in Ihrem Unternehmen konkret zu hinterfragen und Optimierungsprozesse zu prüfen. Vielleicht gibt es ganz neue Ideen, um effektivere Strukturen zu schaffen, die Produktionsabläufe zu verbessern und die gesamte Verwaltung mit den vielen Möglichkeiten der Digitalisierung zu optimieren. Die Zeit ist womöglich auch reif dafür, um in Ihrem Unternehmen das menschliche Miteinander wieder mehr in den Vordergrund zu bringen und sich die berechtigte Frage zu stellen, welche positiven Aspekte aus der Krisenzeit mitgenommen werden können.

In unseren Arbeitsabläufen, aber auch emotional, sind wir alle in diesen Tagen besonders gefordert. Deshalb möchten wir Ihnen einen Spruch von Antoine de Saint-Exupéry ans Herz legen:

Um klar zu sehen, genügt oft ein Wechsel der Blickrichtung.

In diesem Sinne können wir das gemeinsam schaffen!

AUS DEM INHALT

Fristen im Abgaben- und Finanzstrafverfahren verlängert

Steuerbefreiung für Corona-Hilfen

Abbau von Urlaubs- und Zeitguthaben – ein Kriseninstrument?

Erleichterungen bei der steuerlichen Außenprüfung

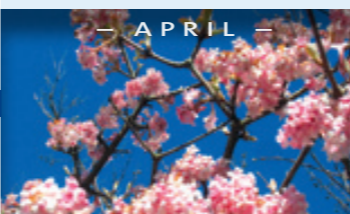
Keine Außerbetriebnahme der Registrierkasse

u.w.m.

— APRIL —

Mag. Ursula Reiter

Josef Reiter



FRISTEN IM ABGABEN- UND FINANZSTRAFVERFAHREN VERLÄNGERT

Die Unterbrechung von Fristen im Abgaben- und Finanzstrafverfahren wurde verlängert.

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus in Österreich stellen sich auch in Abgaben- und Finanzstrafverfahren viele Fragen. Es ist daher zu begrüßen, dass die Unterbrechung bestimmter Fristen nun gesetzlich angeordnet wurde.

Am 20.3.2020 hat das Parlament ein weiteres Sammelgesetz mit dem Titel "2. COVID-19-Gesetz" beschlossen, das auch Regeln zur Unterbrechung von Fristen enthält. In anhängigen Abgabenverfahren werden alle im ordentlichen Rechtsmittelverfahren vorgesehenen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem 16.3.2020 fällt, sowie Fristen, die bis zum 16.3.2020 noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30.4.2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1.5.2020 neu zu laufen.

> Hinweis:

Unterbrechung bedeutet – im Unterschied zur Hemmung – dass die Frist neu zu laufen beginnt. Bei der Hemmung läuft hingegen nur die verbleibende Frist nach Wegfall des Hemmungsgrundes weiter.

Beispiel für Unterbrechung der Fristen

Ein Einkommensteuerbescheid wurde am 27.2.2020 zugestellt. Grundsätzlich würde die Rechtsmittelfrist am 27.3.2020 enden. Aufgrund des 2. COVID-19-Gesetzes beginnt diese Frist jedoch mit 1.5.2020 neu zu laufen. Es kann somit bis zum 30.5.2020 (ohne Berücksichtigung von Sams-, Sonn- und Feiertagen) Beschwerde erhoben werden.

Nur in wenigen Ausnahmen kann die Abgabenbehörde in bestimmten Verfahren die Unterbrechung der Frist verhindern. Damit ist sichergestellt, dass niemand aufgrund dieser außerordentlichen Situation einen Nachteil erleidet, weil Fristen nicht eingehalten werden können. Dauern die Ausgangsbeschränkungen länger an, kann die Fristunterbrechung mit Verordnung verlängert werden.

STEUERBEFREIUNG FÜR CORONA-HILFEN

Laut dem Finanzminister werden Zuwendungen zur Bewältigung der Corona-Krise steuerfrei gestellt.

Die damit abgedeckten Ausgaben sollen aber trotzdem in voller Höhe Betriebsausgaben bleiben. Das heißt, dass die Einnahmen aus solchen Zuwendungen nicht der Einkommensteuer/Körperschaftsteuer unterliegen. Andererseits können anfallende Ausgaben gewinnmindernd von der Steuer abgesetzt werden.

Die Befreiung soll Mittel, die aus dem Corona-Krisen-Fonds oder aus dem Härtefallfonds stammen, umfassen sowie sämtliche Zuwendungen, die für derartige Zwecke geleistet werden – unabhängig davon, wer sie leistet und wie die Mittelaufbringung erfolgt. Die konkrete gesetzliche Ausgestaltung dieser Befreiung bleibt noch abzuwarten.

Beantragung einer Unterstützung ist gebührenfrei

Die Unternehmen sind durch die Krise bereits belastet. Für die Beantragung einer Unterstützung in der Not beispielsweise für Anträge betreffend Unterstützungszahlungen sollen nicht auch noch Gebühren anfallen. Mit Anpassung des Gebührengesetzes wird eine umfassende Befreiung von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben für sämtliche Schriften und Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der Corona-Krise stehen, geschaffen.

ABBAU VON URLAUBS- UND ZEITGUTHABEN – EIN KRISENINSTRUMENT?

Bei mangelndem Beschäftigungsbedarf in Krisenzeiten bietet sich als Instrument zur Bewältigung der Verbrauch von Urlaub oder Zeitguthaben an.

Der Arbeitnehmer behält den Arbeitsplatz und hat keine Entgelteinbuße. Der Arbeitgeber braucht zwar Liquidität, weil sich die Arbeitskosten nicht kurzfristig verringern, er kann aber Rückstellungen auflösen und muss nach der Krise entsprechend weniger Urlaub gewähren.

Grundsätzlich gilt Vereinbarungspflicht: Der Urlaubsverbrauch ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren, möglichst schriftlich und dokumentiert.

Dieser Grundsatz wurde nunmehr aufgrund der „Coronavirus-Pandemie“ durchbrochen: Der Gesetzgeber hat eine Regelung getroffen, wonach unter bestimmten Umständen das Urlaubs- und Zeitguthaben auf einseitiges Verlangen des Arbeitgebers zu verbrauchen ist.

Es ist zu unterscheiden:

Urlaub und Zeitausgleich bei Corona-Kurzarbeit

Der Arbeitgeber muss sich bemühen, dass Arbeitnehmer allfällige Urlaubs- und Zeitguthaben vor oder während der Kurzarbeit verbrauchen, indem er allen Arbeitnehmern den Verbrauch anbietet. Der Urlaubsverbrauch ist also keine zwingende Voraussetzung für Kurzarbeit!

Für den Nachweis des Bemühens des Arbeitgebers empfehlen wir, auf dem Antrag an das AMS (COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe) handschriftlich folgenden Satz auf der ersten Seite unter „Allgemeine Angaben“ zu ergänzen: „Der Verbrauch von Alturlaub/Zeitguthaben wurde allen Mitarbeitern angeboten, aber nicht (von allen) angenommen.“

Urlaub während der Corona-Kurzarbeit: Das Entgelt für Urlaubszeit ist so hoch wie vor Beginn der Kurzarbeit.

> Hinweis:

Für Arbeitsleistungen, die infolge Urlaub und Zeitausgleich entfallen, gibt es keine Kurzarbeitsbeihilfe!

Achtung: Die Zeit des Urlaubs oder Zeitausgleichs ist bei der Ermittlung des durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes während der Kurzarbeit mit dem Beschäftigungsausmaß vor Beginn der Kurzarbeit, also zu 100 % zu berücksichtigen.

Urlaub und Zeitausgleich ohne Corona-Kurzarbeit

Aufgrund der einschneidenden wirtschaftlichen Einbrüche durch das COVID-19-Maßnahmengesetz kann der Arbeitgeber – abweichend vom Urlaubsgesetz – aufgrund einer im Nationalrat beschlossenen gesetzlichen Ausnahme auch einseitig den Verbrauch von Urlaub und Zeitguthaben verlangen.

Konkret wurde beschlossen, dass

- Maßnahmen auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes,
- die zum Verbot oder zu Einschränkungen des Betretens von Betrieben führen, Umstände darstellen,
- die den Arbeitgeber (einseitig) dazu berechtigen, den Verbrauch des Urlaubs- und Zeitguthabens zu verlangen,
- wenn der Dienstnehmer aufgrund der Schließung von Betrieben seine Arbeitsleistung nicht erbringen kann.

Die Arbeitnehmer sind unter diesen Voraussetzungen verpflichtet, dem Verlangen des Arbeitgebers nachzukommen.

Für den vom Arbeitgeber einseitig verlangten Verbrauch von Urlaub bzw. Zeitguthaben gilt:

- Urlaubsansprüche aus dem laufenden Urlaubsjahr müssen nur im Ausmaß von bis zu zwei Wochen verbraucht werden. Von der Verbrauchspflicht sind weiters solche Zeitguthaben ausgenommen, die auf der durch kollektive Rechtsquellen geregelten Umwandlung von Geldansprüchen beruhen.
- Insgesamt müssen nicht mehr als acht Wochen an Urlaubs- und Zeitguthaben vom Arbeitnehmer auf dieses einseitige Verlangen des Arbeitgebers hin verbraucht werden.

Mit diesen Regeln können Sie vorhandene Urlaubs- und Zeitguthaben in der Krise passend für Ihre betriebliche Situation unter Berücksichtigung der vorhandenen Liquidität gut steuern und die richtigen Maßnahmen für die Zeit nach der Krise setzen. Wir beraten Sie gerne!

ERLEICHTERUNGEN BEI DER STEUERLICHEN AUSSENPRÜFUNG

Amtshandlungen, die bereits begonnen wurden, können ausgesetzt oder unterbrochen werden.

Nach Auskunft des Finanzministeriums (Stand 16.03.2020) werden Außenprüfungshandlungen, Nachschauen und Erhebungen der Finanzämter, der Finanzpolizei, der Zollämter und des Prüfdienstes für lohnabhängige Abgaben und Beiträge bei Abgabepflichtigen bis auf weiteres nicht begonnen, wenn die betroffenen Unternehmen glaubhaft machen, dass sie diese Prüftätigkeiten aufgrund der Corona-Krise nicht ausreichend unterstützen können. Amtshandlungen, die bereits begonnen wurden, werden aus denselben Gründen ausgesetzt oder unterbrochen.

Von diesen Maßnahmen ausgenommen sind Amtshandlungen, die von den Finanzstrafbehörden, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten beauftragt wurden sowie solche, die aufgrund von Anzeigen einen Verdacht rechtswidriger Verhaltensweisen von Abgabepflichtigen begründen.

Dies gilt auch für angezeigte rechtswidrige Verhaltensweisen (bspw. illegale Beschäftigung, illegales Glücksspiel), deren Kontrolle, Ermittlung und Verfolgung den Organen der Abgabenbehörden (Finanzpolizei) übertragen wurde.

> Tipp:

Sollten Sie in Ihrer betrieblichen Tätigkeit von den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Infektion betroffen sein, setzen wir uns für Sie gerne mit der Finanzverwaltung in Verbindung, um eine Unterbrechung der Amtshandlung zu erwirken.

KEINE AUSSERBETRIEBNAHME DER REGISTRIERKASSE

Aufgrund der durch das Coronavirus verursachten (vorübergehenden) Betriebsschließungen haben sich auch im Zusammenhang mit dem Betrieb der Registrierkasse Fragen ergeben.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat dazu nun informiert, dass bei (vorübergehenden) Betriebsschließungen aufgrund des Coronavirus die Registrierkassen nicht außer Betrieb zu nehmen sind sowie auch bei Urlaub oder Saisonbetrieb.

Unter anderem würde das Anmeldeprozedere über FinanzOnline und die Startbelegprüfung bei der Wiederinbetriebnahme der Registrierkassen einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen.

ANSPRUCH AUF ARBEITSLOSENGELD BEIM AMS FÜR UNTERNEHMER

Unternehmer, die bereits vor dem 1.1.2009 selbstständig erwerbstätig waren, behalten ihren durch eine unselbstständige Tätigkeit erworbenen Anspruch auf Arbeitslosengeld zeitlich unbeschränkt.

Das gilt auch für Unternehmer, die nach dem 1.1.2009 eine selbstständige Tätigkeit begonnen und vor ihrer Selbstständigkeit zumindest fünf Jahre unselbstständig erwerbstätig waren. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Arbeitslosenunterstützung ist die Ruhendmeldung des Gewerbes bei der WKO und Abmeldung von der SVS.

Ihre Pflichtversicherung endet mit dem Letzten des Kalendermonats, in der die Gewerbeberechtigung bei der Wirtschaftskammer ruhend gemeldet oder bei der Gewerbebehörde zurückgelegt wurde.

> Hinweis:

Als neuer Selbstständiger kann die spätere Wiederaufnahme der Tätigkeit ein Problem verursachen. Liegen die Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit bei vorübergehendem Arbeitslosenbezug und anschließender Wiederaufnahme der Tätigkeit im selben Jahr über der Geringfügigkeitsgrenze, ist – anders als bei Gewerbetreibenden – das Arbeitslosengeld im vollen Ausmaß an das AMS zurückzuzahlen.